
Diskussion

Werner Lehne

Endlich freie Bahn für eine umfassende Gendatenbank?

Anmerkungen zum Diskussionsbeitrag „Gendateien und das Gespenst des Überwachungsstaats“ von Lorenz Schulz und zur „Stellungnahme zur Frage der Einrichtung einer zentralen Gen-Datenbank“ von Britta Helbing im KrimJ 3/2001

„Ein wichtiges Instrumentarium zur raschen und sicheren Aufklärung von Straftaten ist eine zentrale Gendatenbank, in der jeder Bürger erfasst wird“ (Helbing 2001: 236). Diesen Satz im Kriminologischen Journal zu lesen, war gelinde ausgedrückt eine Überraschung. Selbst gestandene Law-and-Order-Protagonisten wie Bayerns Innenminister Beckstein haben sich bisher nicht zu einer derart rechtsstaatsfernen Position hinreißen lassen. Nun gut, hätte man sagen können, es gibt zu jeder Frage abwegige Positionen, die es nicht Wert sind, sich damit zu befassen¹. Aber dann findet man im gleichen Heft unter der Rubrik „Diskussion“ noch einen Artikel zum Thema Gendatenbanken, der mit folgenden Ausführungen in das gleiche Horn bläst:

„Nicht nur der Erfinder des genetischen Fingerabdrucks, Sir Alec Jeffrey, der die Idee einer allgemeinen Gendatenbank anfänglich mit großer Skepsis verfolgt hatte, heute aber nicht mehr zu sehen vermag, 'auf welche Weise Bürgerrechte leiden könnten', sofern eine solche Datenbank wirklich gesichert sei ..., hat Anspruch darauf, mit den Argumenten für seine heutige Meinung ernst genommen zu werden ... Durchschlagende normative Begründungen, warum eine schmerzlose und simple Speichelprobe dieses hohe Gut wirklich unzumutbar verletzt, lassen auf sich warten ...“ (Schulz 2001: 168)

Es darf wohl unterstellt werden, dass die wiedergegebenen Positionen nicht den Diskussionsstand in der Kritischen Kriminologie zum Ausdruck bringen, sondern als Aufforderung zur Überprüfung und Schärfung der eigenen Position gedacht sind. Zweifellos ist es sinnvoll, dass sich auch die Kritische Kriminologie mit den neuen Kontrolltechnologien, ihren Einsatzformen und Wirkungsweisen ebenso wie mit der sie begleitenden Debatte in angemessener Weise beschäftigt². Dafür wäre es aber nicht nötig gewesen, das KrimJ zum Forum für Beiträge zu machen, die eine angemessene, kritisch reflektierende Auseinandersetzung mit der Thematik vermissen lassen und deren Beitrag zur Diskussion sich überwiegend in der Provokation erschöpft. Da

1 Die Einordnung unter der Rubrik-Überschrift „Fachinformation“ lässt sich übrigens überhaupt nicht nachvollziehen.

2 Eine solche Auseinandersetzung hat es übrigens in den zurückliegenden Jahren durchaus gegeben. Zum Thema DNA-Analyse vgl. z.B. Nogala 1997, 1998.

diese aber nun mal in der Welt ist, werde ich mich im Folgenden auf sie beziehen und versuchen, sie fruchtbar zu machen.

Die Struktur der gesellschaftlichen Debatte um DNA-Analyse und -Datenbank

„Die Erhöhung der Fahndungseffizienz galt Verteidigern des Rechtsstaates als etwas, das man zu bekämpfen hatte“ (Schulz 2001: 167). Diese kritische Charakterisierung bestimmter Traditionen in der Diskussion um die Ausstattung staatlicher Strafverfolgungsorgane mit Eingriffsbefugnissen und Ermittlungsmöglichkeiten ist sicher nicht falsch. Zu Recht fordert Schulz, dass der Staat und seine Organe nicht nur als Bedrohung für die Bürger und Bürgerrechte, sondern auch als Instanzen betrachtet werden müssen, die mittels ihrer Kontroll- und Repressionstätigkeit Gefahren für die Bürger abwehren und eingrenzen. Eine Erweiterung staatlicher Befugnisse kann auch ein Beitrag zur Sicherung und Erweiterung bürgerlicher Freiheiten sein.

Allerdings dürfte diese Einschätzung auch von den meisten Kritikern staatlicher Ermächtigungen kaum angezweifelt werden. Darüber hinaus ist sie durchaus vereinbar mit der Anerkennung von Kosten und Gefahren, die von den staatlichen Kontroll- und Repressionsorganen für die Bürger und deren Freiheitsrechte ausgehen. Eine solche Perspektive entspricht einem liberalen Rechtsstaatsverständnis, das auch in der bundesdeutschen Verfassung seinen Niederschlag gefunden hat. Der Gesetzgeber hat bei der Ausstattung staatlicher Institutionen mit Eingriffsbefugnissen eine Abwägung zwischen zwei Extremen vorzunehmen: maximaler Grundrechtsschutz vor staatlichen Eingriffen vs. maximaler Schutz der Gesellschaftsmitglieder vor Gefahren, Schädigungen und Einschränkungen mittels möglichst effektiv arbeitender Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrinstitutionen. Der optimale Balancepunkt ist nicht objektiv bestimmbar und seine Festsetzung unterliegt dem gesellschaftlichen Wandel. Entsprechend stellt sich die öffentliche Diskussion um die DNA-Datenbank dar.

Dass DNA-Analysen im Rahmen der Strafverfolgung durchgeführt werden, um bezogen auf einen durch sonstige Umstände hinreichend Tatverdächtigen zu überprüfen, ob sich Beweise für dessen Aufenthalt am Tatort oder für den körperlichen (z.B. sexuellen) Kontakt mit einem Opfer finden lassen, ist gesellschaftlich weitgehend akzeptiert und nicht Gegenstand der Debatte. Hier wird im Sinne traditioneller Rechtsstaatsprinzipien davon ausgegangen, dass ein Gesellschaftsmitglied, das aufgrund gegebener Umstände einer Straftat hinreichend verdächtig ist, bestimmte Eingriffe in seine Rechtssphäre zu erdulden hat.

Kontrovers diskutiert wird hingegen neben der „freiwilligen“ Entnahme von DNA-Proben bei *nicht* konkret Tatverdächtigen (z.B. sämtlicher männlicher Bewohner einer Region, in der eine Sexualstraftat stattgefunden hat) die Frage der massenhaften längerfristigen *Speicherung* von individuellen DNA-Mustern strafrechtlich vorbelasteter Personen in Datenbanken der Polizei. Voraussetzung derartiger Speicherungen ist bisher, dass der Betreffende einschlägig als Straftäter in Erscheinung getreten ist und es Gründe für die Prognose gibt, dass er auch zukünftig Straftaten von erheblicher Bedeutung verüben könnte. Auch das entspricht zwar überwiegend noch der traditionellen Logik des liberalen Rechtsstaates. Diskutiert wird aber die Frage, ob die festgelegten Kriterien eine angemessene Balance zwischen effektiver Strafverfolgung und Grundrechtsschutz darstellen und ob die Rechtsanwendung den Vorgaben des Gesetzgebers entspricht.

Völlig umstritten ist die gelegentlich auftretende Forderung nach einer die gesamte Bevölkerung – oder zumindest den männlichen Teil – erfassenden Gendatenbank. Diese

Variante der Erfassung, Speicherung und Verwendung von DNA-Proben ist deshalb strittig, weil damit ein Grundrechtseingriff verbunden ist, der nicht durch rechtswidriges oder gefahrenträchtiges Verhalten der Erfassten gerechtfertigt werden kann.

Die Debatte um DNA-Analyse und Gendatenbank ist eine explizit politische, d.h. es geht um die gesellschaftliche Verständigung über zwei miteinander verknüpfte Fragen: a) Welche Kriterien (z.B. Bürgerrechtsschutz vor staatlichen Eingriffen und Sicherheitsgewährung mittels staatlicher Eingriffe) sollen mit jeweils welchem Gewicht herangezogen werden, wenn es darum geht zu entscheiden, mit welchen Kompetenzen die staatlichen Ermittlungsorgane ausgestattet werden sollen? b) Welche Kosten und welcher Nutzen, gemessen an den Kriterien, ist mit einer Eingriffsermächtigung verbunden und in welchem Umfang soll diese Ermächtigung erteilt werden?

Auf beide Fragen gibt es keine wissenschaftlichen Antworten. Vielmehr kann die Wissenschaft hier lediglich unterstützend und anregend eingreifen. Zum einen kann sie einen Beitrag leisten zu einer – wissenschaftlichen Kriterien der Objektivität entsprechenden – Bestimmung des Nutzens und der Kosten und Gefahren neuer Ermächtigungen der Strafverfolgungsorgane. Zum anderen können Gesellschaftsanalysen Wissen zur Verfügung stellen, das notwendig ist, um die Frage zu reflektieren, ob Veränderungen stattgefunden haben, die es nahe legen, traditionelle Orientierungen generell oder in ihrer Gewichtung in Frage zu stellen.

Das traditionelle Selbstverständnis von Bürgerrechten und deren Einschränkung durch eine zentrale Gendatenbank

Die Speicherung und Nutzung genetischer Informationen eines Bürgers ohne dessen Einwilligung stellt eine Einschränkung der Persönlichkeitsrechte, des „Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung“ dar. Dieses Grundrecht wurde vom Bundesverfassungsgericht in seinem „Volkszählungsurteil“ vom 15.12.1983³ aus Artikel 1 Abs. 1 (Würde des Menschen) und Artikel 2 Abs. 1 (Freie Entfaltung der Persönlichkeit) des Grundgesetzes abgeleitet. Ihm liegt die Vorstellung zugrunde, dass ein wesentlicher Bestandteil des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit darin zu sehen sei, dass der Einzelne grundsätzlich selbst darüber entscheiden können sollte, wann und innerhalb welcher Grenzen er persönliche Lebenssachverhalte offenbart. Damit wird eine Privatsphäre als schützenswert deklariert, in der der Bürger unbeeindruckt von den realen oder auch nur vermuteten Bewertungen und Reaktionen Dritter selbstbestimmt über seine Lebensführung entscheiden kann⁴. Diese Form der selbstbestimmten Lebensführung setze voraus, dass der Betreffende davon ausgehen könne, dass ohne sein Wollen und Wissen Informationen über seine Lebensführung Dritten nicht zur Kenntnis gelangen. Schon die Unsicherheit darüber, ob die Privat-

3 Vgl. www.datenschutz-berlin.de/gesetze/sonstiges/volksz.htm

4 Diese Grundrechtskonstruktion eines Schutzbereichs des Privaten entspringt dem Geist der Moderne und bestimmt das Denken in westlichen Gesellschaften seit Ende des 19. Jahrhunderts. Die zugrundeliegende Vorstellung von individuellen Freiheitsrechten findet sich bereits in der Französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789. In Amerika wurde sie 1890 von Warren und Brandeis unter dem Begriff „right to be let alone“ bzw. „right to privacy“ (Warren/Brandeis 1890) in die Diskussion eingeführt. Sie hat später Berücksichtigung gefunden in der „Universal Declaration of Human Rights“ (1948) und in der „Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ (1950).

sphäre in dieser Weise gewahrt bleibt, wird als Einschränkung der Selbstbestimmung angesehen:

„Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. ... Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist.

Hieraus folgt: Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“ (Auszug aus dem Volkszählungsurteil des BVerfGE)

Zwar gilt das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht einschränkungslos, Eingriffe werden allerdings an besondere Bedingungen geknüpft. Entsprechend argumentiert das BVerfGE im Volkszählungsurteil:

„Dieses Recht auf ‚informationelle Selbstbestimmung‘ ist nicht schrankenlos gewährleistet. ... Das Grundgesetz hat ... die Spannung Individuum – Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden ... Grundsätzlich muss daher der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen.

Diese Beschränkungen bedürfen nach Art. 2 Abs. 1 GG ... einer (verfassungsmäßigen) gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben und die damit dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht ... Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dieser mit Verfassungsrang ausgestattete Grundsatz folgt bereits aus dem Wesen der Grundrechte selbst, die als Ausdruck des allgemeinen Freiheitsanspruchs des Bürgers gegenüber dem Staat von der öffentlichen Gewalt jeweils nur soweit beschränkt werden dürfen, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist ...“ (Auszug aus dem Volkszählungsurteil des BVerfGE).

Die staatliche Erfassung und Nutzung des genetischen Fingerabdrucks einer Person stellt insofern einen Eingriff in ein derart definiertes Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, als die über den DNA-Code verfügbaren Stellen in die Lage versetzt werden, Informationen über jeden Aufenthaltsort, jede Kontaktperson etc. zu erlangen, bei der die betreffende Person Spuren hinterlassen hat. Das betrifft Tatorte und Straftatopfer genauso wie Orte und Personen, die Rückschlüsse auf politische oder religiöse Betätigung oder sonstige Aspekte der privaten Lebensführung zulassen. Ob von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, spielt dabei keine Rolle. Insofern ist die These von Schulz, es läge vielleicht gar kein relevanter Grundrechtseingriff vor, wenn DNA-Proben erhoben, gespeichert und weiter verarbeitet werden, nicht nachzuvollziehen. Dies zumindest solange nicht, wie von dem oben wiedergegeben Grundrechtsverständnis ausgegangen wird.

Zu diskutieren ist also, welches Gewicht dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung im Verhältnis zu den durch seine Beeinträchtigung abzuwehrenden Gefahren beizumessen ist und ob es nachvollziehbare Gründe gibt, die Bedeutung dieses Grundrechts herabzustufen.

Der erwartbare Nutzen einer Gen-Datenbank für die Strafverfolgung und für die Verhinderung von Straftaten

Bei der Diskussion des Nutzens und der Gefahren von Gendatenbanken ist zwischen drei Varianten solcher Datenbanken zu unterscheiden: a) die zentrale Gendatenbank des BKA, in der längerfristig Tatortspuren und die DNA-Muster wegen bestimmter Delikte Verurteilter und Beschuldigter⁵ mit einer negativen Gefahrenprognose erfasst werden, b) zeitlich befristet angelegte, fallbezogene lokale Datenbanken mit den DNA-Mustern größerer lokaler Bevölkerungsgruppen und c) die zur Diskussion stehende zentrale Gendatenbank, in der alle Gesellschaftsmitglieder langfristig gespeichert werden.

Die Gendatenbank des BKA

Die häufig gepriesenen Ermittlungserfolge aufgrund des Einsatzes der Gendatenbank des BKA beziehen sich primär auf die Aufklärung einzelner Sexualdelikte und in größerem Umfang auf die Aufklärung von Serielikten im Bereich der Eigentumskriminalität. Der DNA-Datenabgleich ermöglichte in diesen Fällen das Herausfiltern von Serientaten. Ein Vergleich von an verschiedenen Tatorten aufgefundenen Spuren untereinander reicht aus, um festzustellen, ob verschiedene Taten von ein und demselben Täter verübt wurden⁶. Nach Angaben des BKA gelang es seit dem Aufbau der Gendatenbank im Jahre 1998 in 986 Fällen, Spuren in der vorgenannten Art zusammenzuführen. Daneben erlaubt der Datenabgleich in der Gendatenbank die Zuordnung von Tatortspuren zu vorbestraften und in früheren Fällen tatverdächtigen Personen, sofern die Spurenverursacher in der Datenbank gespeichert sind. Nach Angaben des BKA liegt die Trefferquote gegenwärtig bei ca. zwölf Prozent und wurden seit 1998 1.761 Spurenverursacher auf diese Weise identifiziert.

Die vorgenannten Erfolgswahlen basieren auf einem Datenbestand von ca. 130.000 Einträgen, davon über 100.000 von Vorbestraften/Beschuldigten im Sinne des „DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes“⁷. Aktuell erhöht sich die Zahl der Einträge monatlich um 6.000 bis 7.000 Datensätze⁸. Es ist davon auszugehen, dass die Erfolgsquote in den nächsten Monaten und Jahren noch ansteigen wird.

5 Der 1998 geschaffene § 81g der StPO ermächtigt zur Durchführung von DNA-Analysen bei Beschuldigten im Zusammenhang mit Straftaten von erheblicher Bedeutung zum Zwecke der Identitätsfeststellung in zukünftigen Strafverfahren.

6 In der zentralen Gendatenbank des BKA werden neben den DNA-Mustern Beschuldigter auch die DNA-Muster gespeichert, die als Spuren an Tatorten gesichert wurden. Im Mai 2001 betrug der Bestand 110.000 Datensätze, wovon über 12.000 Einträge auf entsprechende Spuren zurückgingen.

7 Voraussetzung für eine Speicherung in der Gendatenbank ist sowohl bei Verurteilten als auch bei Beschuldigten die Prognose, dass von ihnen auch zukünftig bestimmte Straftaten verübt werden (siehe § 81g StPO und § 2 DNA-IFG).

8 Diese hohe Zahl ergibt sich insbesondere aus der zur Zeit noch laufenden retrograden Erfassung von Altfällen (Abgeurteilte länger zurückliegender Straftaten).

Die gespeicherten Personeneinträge beziehen sich derzeit ausschließlich auf Personen, die wegen bestimmter Delikte⁹ vorbestraft oder als Beschuldigte in Erscheinung getreten sind. Diese Einschränkung hat aus kriminalistische Perspektive Vor- und Nachteile. Als Nachteil kann angesehen werden, dass so keine Erst- oder Einmaltäter identifiziert werden können, als Vorteil, dass ein sich aus einem DNA-Abgleich ergebender Tatverdacht zusätzlich dadurch gestützt wird, dass diese Person bereits früher wegen einer – möglicherweise sogar vergleichbaren – Straftat beschuldigt oder verurteilt wurde und somit der polizeiliche Ermittlungsaufwand auf eine begrenzte Anzahl von Personen reduziert wird.

Außerdem wird zum Zeitpunkt der Neueingabe des DNA-Musters einer Person überprüft, ob der Betreffende wegen weiterer, teilweise lange zurückliegender Taten als Tatverdächtiger infrage kommt. Auf diese Weise ist es bereits zur Aufklärung von Altfällen gekommen, für die es keine Ermittlungsansätze mehr gegeben hatte. Solche Erfolge können auch erzielt werden, wenn noch vorhandenes Spurenmaterial von Altfällen einer DNA-Analyse unterzogen wird und das ermittelte Genmuster mit dem Datenbestand der Gendatenbank abgeglichen wird.

Fallbezogene Arbeitsdateien auf „freiwilliger“ Basis

Hierbei handelt es sich um tatbezogene Arbeitsdatenbanken mit den DNA-Mustern nicht strafrechtlich vorbelasteter Personen, die im Rahmen der Ermittlungen zu einer schweren Straftat aufgrund allgemeiner Kriterien wie Alter, Wohnort, Geschlecht etc. zu einem weiteren Kreis potentiell Tatverdächtiger gehören. Diese Art der Datenerhebung und -speicherung ist zur Zeit unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, es gibt aber hohe rechtliche Schwellen für deren zwangsweise Anordnung (vgl. § 81c StPO). Entsprechend werden solche Erfassungen überwiegend auf „freiwilliger“ Basis durchgeführt. Sie haben verschiedentlich zu Ermittlungserfolgen geführt, entweder, weil der mutmaßliche Täter sich aufgrund des sozialen Druckes seines Umfeldes dem Test unterzogen hatte¹⁰ oder weil er aufgrund der Verweigerung der Abgabe einer Speichelprobe zum Objekt intensivierter Ermittlungen wurde. Die auf diese Weise gewonnenen Daten werden mit Ausnahme der Daten des überführten Täters nicht längerfristig und auch nicht in der zentralen Gendatenbank des BKA gespeichert, sondern nach Abschluss der Ermittlungen gelöscht. Die Einwilligung in eine solche Speichelprobenabnahme, sofern sie tatsächlich freiwillig geschieht, ist also nicht gleichzusetzen mit dem Einverständnis mit einer längerfristigen Speicherung in der Gendatenbank des BKA.

Umfassende Gendatenbank

Nur spekuliert werden kann darüber, welchen zusätzlichen Nutzen eine umfassende Gen-Datenbank mit den DNA-Mustern aller Gesellschaftsmitglieder oder, wie gelegentlich gefordert, aller Männer hätte. Großen Nutzen dürfte sie in Fällen der letzt-

9 Siehe Anlage zu § 2c des DNA-IFG, in der 32 Delikte verschiedenster Art aufgeführt sind (neben den einschlägigen Sexual- und Gewaltdelikten z.B. auch Vollrausch, Brandstiftung, Raub, schwerer Diebstahl, Bildung einer terroristischen Vereinigung, Freiheitsberaubung).

10 Von Freiwilligkeit kann hier nur im formalrechtlichen Sinn die Rede sein, nicht aber von einer von psychischen Zwängen freien Entscheidung. Entsprechend wurde an dieser Praxis z.B. von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder massive Kritik geäußert.

genannten Art haben, in denen sich der zeit- und kostenaufwändige Aufbau einer fallbezogenen Datenbank erübrigen würde. Unklar ist hingegen der Effekt im Bereich der Alltagskriminalität, z.B. der Einbruchsdelikte. Sofern die aufgefundenen Spuren nicht eindeutig dem Täter zuzuordnen sind, wäre jeweils mit einer erheblichen Anzahl an Spurenverursachern zu rechnen, nämlich all den Personen, die sich am Tatort aufgehalten haben. Aus diesen Personen im Rahmen der Ermittlungsarbeit diejenigen herauszufinden, deren Anwesenheit nicht legitim war und die damit dem Kreis der Tatverdächtigen zuzurechnen wären, dürfte die verfügbaren Ermittlungsressourcen der Polizei weit übersteigen. Ermittlungserfolge sind hier nur in solchen Fällen zu erwarten, in denen aufgefundene Spuren eindeutig vom Täter stammen oder in denen wegen der Schwere der Tat oder anderer besonderer Umstände ein überdurchschnittlicher Ermittlungsaufwand gerechtfertigt erscheint.

Bei planvoll vorgehenden Tätern ist davon auszugehen, dass sie im Falle ihrer Registrierung in einer Gen-Datenbank verstärkt darauf achten, keine entsprechenden Spuren zu hinterlassen. Das ist zwar schwierig, prinzipiell aber möglich. So fällt bei Sexualdelikten schon durch die Verwendung von Präservativen ein zentraler Ermittlungsansatz weg. Nicht vernachlässigt werden darf auch die Möglichkeit bewusst gelegter falscher Spuren und von falschen Treffern durch Fehler bei den Ermittlungen oder bei den Laboruntersuchungen (z.B. Vertauschen von Spurentägern)¹¹. Hohe technische Zuverlässigkeit des DNA-Vergleichs von über 99,9% heißt nicht, dass im Falle eines Treffers beim Abgleich mit gleicher Zuverlässigkeit die Täterschaft nachgewiesen werden kann.

Die gelegentlich angeführte Entlastungsfunktion von DNA-Analysen für zu Unrecht verdächtigte Personen¹² schließlich ergibt sich nur dann, wenn Spuren vorhanden sind, die zweifelsfrei vom Täter stammen müssen. Das trifft nur auf einen begrenzten Teil entsprechender Fälle zu.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Gendatenbank des BKA in der momentanen Version bei bestimmten Delikten zu einer Steigerung der Ermittlungseffektivität beizutragen scheint: Das Entdeckungs- und Überführungsrisiko einschlägig vorbelasteter Wiederholungstäter wird erhöht. Ermittlungserfolge können auch in den Fällen erzielt werden, in denen verwertbare Spuren eindeutig dem vermeintlichen Täter zugerechnet werden können und in denen ein Abgleich mit den Genmustern all der Personen erfolgen kann, die einem weit gefassten Kreis potentiell Tatverdächtiger zuzurechnen sind. Eine bisher rechtlich in Deutschland nicht zulässige umfassende Gendatenbank, in der auch strafrechtlich unbelastete Personen erfasst sind, würde primär einen Gewinn für Ermittlungsverfahren der letztgenannten Art bieten.

Die DNA-Datenbank kann Straftaten nicht direkt verhindern. Es gibt keine seriösen Anhaltspunkte für die Annahme, dass sich potentielle Täter aufgrund eines erhöhten

11 Dass es sich hierbei nicht nur um Wahnvorstellungen der Kritiker handelt, belegt ein Fall aus den USA, wo „dem Chefserologen des Kriminallabors der West Virginia State Police nachgewiesen werden konnte, dass er in der Zeit von 1979 bis 1989 u.a. Testergebnisse von DNA-Analysen manipuliert und zuungunsten von Angeklagten vor Gericht als Sachverständiger eingebracht hatte“ (vgl. Nogala 1998: 2).

12 In einer Studie des amerikanischen Justizministeriums wird von 28 Fällen berichtet, in denen teilweise zu lebenslänglichen Gefängnisstrafen Verurteilte durch nachträgliche DNA-Tests als Täter ausgeschlossen werden konnten (vgl. Nogala 1998: FN 16).

Entdeckungsrisikos von einer Tat abhalten lassen. Gerade bei schweren Delikten liegen die Aufklärungsraten, also das ungefähre Entdeckungsrisiko, bereits jetzt sehr hoch¹³. Eine Steigerung des Entdeckungsrisikos um einige Prozentpunkte würde kaum zu einer verstärkten Abschreckung führen. Realistischer erscheint da schon die Annahme, dass insbesondere Wiederholungstäter schneller und ggf. wegen mehrerer Taten überführt, längerfristig inhaftiert und für die Zeit der Haft an der Begehung weiterer Straftaten gehindert werden. Steigende Inhaftierungsraten sind die erwartbare Folge.

Ist die Bürgerrechtskonzeption nicht mehr zeitgemäß?

Für eine umfassende Gendatenbank einzutreten, bedeutet im Sinne eines traditionellen Rechtsstaatsverständnisses das Eintreten für eine deutliche Verschiebung der Gewichte zwischen den beiden Polen „Schutz individueller Freiheitsrechte“ und „staatliche Ermächtigung zu Grundrechtseingriffen zum Zwecke der Gewährung von Sicherheit“.

Eine solche Verschiebung könnte innerhalb der Logik rechtsstaatlichen Denkens als begründbar erscheinen, wenn den bürgerrechtlichen Kosten ein angemessener Nutzen etwa dergestalt gegenüberstehen würde, dass gravierende neue Bedrohungen für die Bürger auf diesem Wege verhindert bzw. eingedämmt werden könnten. Genau das ist aber nicht der Fall. Weder ist erkennbar, dass das Ausmaß oder die Qualität der Bedrohung der Bürger durch Straftaten wesentlich zugenommen hat, noch ist davon auszugehen, dass eine umfassende Gendatenbank ein herausragendes Potential für die Gewährung von Sicherheit aufweist.

Positionen wie die von Schulz und Helbing sind keine rechtsstaatsimmanenten Antworten auf neue Kriminalitätsprobleme und/oder neue Möglichkeiten der Kriminalitätsbekämpfung, sondern Ausdruck einer Abwendung von traditionellen rechtsstaatlichen Orientierungen. Darin wird zum Ausdruck gebracht, was auch als Stimmungswandel in der breiten Bevölkerung zunehmend festzustellen ist: wachsende „Straflust“ speziell gegenüber dämonisierten Straftätern wie „Kinderschändern“, „Mördern“, „Dealern“ etc. und schwindende Sensibilität und Legitimität für bürgerrechtliche Schutzbelange gegenüber dem Staat.

Worauf ist dieser Wandel zurückzuführen? Zuerst einmal fällt auf, dass sich die Bedeutung des Schutzbereichs Privatsphäre in den letzten 20 Jahren im Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit merklich gewandelt zu haben scheint. Nicht mehr die Wahrung der Privatsphäre, wie zu Zeiten der Protestbewegung gegen die Volkszählung Anfang der 1980er Jahre, sondern die freiwillige und schonungslose Offenlegung alles Privaten in Talk-Shows oder Fernsehsendungen wie „Big Brother“ ist gegenwärtig für viele Menschen erstrebenswert. Und wenn die Offenbarung des Privaten vor einem Massenpublikum kein Problem darstellt, warum sollte dann die Kenntnisnahme eines kleinen Ausschnitts solcher Informationen durch staatliche Stellen Anlass zur Besorgnis sein?

Allerdings ist gegen dieses auf den ersten Blick plausibel erscheinende Argument einzuwenden, dass es einen Unterschied ausmacht, ob eine Person die reale Verfügungsgewalt über Umfang, Zeitpunkt und Dauer der Preisgabe des Privaten behält oder ob ihr, wie im Falle der unfreiwilligen und längerfristigen Speicherung in einer Gendatenbank, diese Kontrolle genommen wird.

13 Bei Tötungsdelikten z.B. bundesweit bei 95%.

Eine weitere, wohl bedeutsamere Quelle der abnehmenden Plausibilität von bürgerrechtlichen Positionen kann darin gesehen werden, dass einerseits das Leben in der „Risikogesellschaft“ von den Bürgern als hochgradig gefahrenträchtig und unsicher, andererseits die staatlichen Organe in ihrem Bemühen um die Herstellung von Sicherheit als ohnmächtig und nicht als bedrohlich wahrgenommen werden. Freiheitseinschränkungen im Sinne einer Einschränkung der Optionen der individuellen Lebensführung werden eher als durch einen Mangel an (sozialer, ökonomischer, innerer) Sicherheit denn durch staatliche Kontrollen verursacht wahrgenommen. Neuere sozialwissenschaftliche Analysen diagnostizieren denn auch einen Wandel des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft sowie neue Formen der Normalitätskontrolle, der Machtausübung und Herrschaftssicherung: In der globalisierten Risikogesellschaft werde die gesellschaftliche Ordnung nicht mehr zentral über staatliche Disziplinierungsmaßnahmen und sozialstaatliche Steuerung, sondern über gesellschaftliche Praktiken und Arrangements hergestellt, für die der Staat lediglich die Rahmenbedingung sicherzustellen bemüht sei und unter denen sich die gesellschaftliche Ordnung als Ergebnis eigenverantwortlicher, egoistischer Interessenverfolgung der Einzelnen herstelle¹⁴.

Hand in Hand mit dem damit verbundenen Bedeutungsverlust des Sozialen bzw. der Gesellschaft als Gestaltungsebene von Politik und Staat hat sich auch der Blick auf die Straftäter gewandelt. Nicht mehr die gesellschaftlichen Hintergründe und sozialen Bedingungen gelten als relevant für die Erklärung von Kriminalität und für die Reaktion darauf, sondern der des Sozialen entkleidete eigenverantwortliche Täter, der sich zu einer Tat entschieden und dafür die Verantwortung zu tragen hat. Dieser Wandel in der Perspektive auf Kriminalität hat nicht, wie Schulz nahe legt, mit der Durchsetzung der Erkenntnis zu tun, dass eine Parteinahme für die Täter und die Entschuldigung von deren Taten durch soziale Umstände eine einseitige, die Interessen der Opfer und der Gesellschaft ignorierende Perspektive darstelle (vgl. Schulz 2001: 169). Der Perspektivenwandel ist vielmehr Reflex einer veränderten Politik und einer veränderten Konzeptualisierung von Gesellschaft und als solches von der Kritischen Kriminologie zur Kenntnis zu nehmen und zu analysieren.

„Innere Sicherheit“ erscheint immer weniger als Aufgabe der staatlichen Gestaltung der Gesellschaft. Entsprechend gilt es auch nicht mehr, über die disziplinierende Einflussnahme auf die Gesellschaftsmitglieder, sondern durch die äußerliche Einflussnahme auf Personen und Situationen steuernd einzugreifen, sei es durch die sichernde Verwahrung „gefährlicher“ Personen (Untersuchungs-, Straf- und Sicherungshaft), durch die Tatverhinderung im Stadium der Planung, durch Einflussnahme auf die Möglichkeit der Deliktbegehung (Technoprävention) oder sei es durch die Androhung hoher Kosten für den Fall einer Deliktbegehung (hohe Strafe mit hohem Entdeckungsrisiko).

So gesehen hat Schulz sicher Recht, wenn er die Eignung des Begriffs vom „totalen Überwachungsstaat“ für eine Charakterisierung dessen infra gestellt, wohin eine Ausweitung der repressiven staatlichen Eingriffsmöglichkeiten führen könnte. Totale Überwachung in dem Sinne, dass sich der Staat für jede Regung jedes Bürgers interessiert und umfassend auf die Lebensführung Einfluss zu nehmen versucht, entspricht tatsächlich nicht mehr der Ausrichtung staatlicher Kontrolle. Staatliche Steuerungspotentiale werden im Zuge aktueller Politik Innerer Sicherheit vielmehr durch eine proaktive Ausrichtung der äußerlich bleibenden staatlichen Reaktion auf Kriminalität zu schaffen gesucht. Straftaten sollen verhindert werden, indem man sie bereits in der Planungsphase oder zumindest direkt nach ihrer Begehung entdeckt und den

14 Vgl. z.B. Rose 2000; Kreissl 2000; Krasmann 1999; Dinges/Sack 2000; Wacquant 1997

Verantwortlichen zurechnen kann. Prävention nimmt so weitgehend die Gestalt der Überwachung von als Risikopopulationen definierten Gruppen und Personen an. Zwar interessiert es die staatlichen Organe wenig, welche sexuellen Vorlieben einzelne Bürger pflegen, welcher Religion oder politischen Gruppierung sie anhängen. Und es besteht auch kein Interesse daran, in diesen Bereichen Einfluss zu nehmen. Können allerdings entsprechende Merkmale als Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe gedeutet werden, dann wendet sich das Blatt: Pädophile oder Exhibitionisten werden zu potentiellen Sexualstraftätern und mobile junge arabische Studenten, die muslimischen Glaubens sind, zu potentiellen Terroristen. Wird eine Person einer Risikogruppe zugerechnet, ist das staatliche Desinteresse an der privaten Lebensführung dahin. Angestrebt wird die möglichst umfassende und andauernde Gewinnung von Hinweisen auf die Vorbereitung oder Verübung solcher Straftaten, für die der Betreffende als disponiert angesehen wird. Ein aktuelles Beispiel für diesen Mechanismus sind die mindestens 140 Hamburger Studenten, die aufgrund einer von der Polizei durchgeführten Rasterfahndung der Risikogruppe potentielle arabische Terroristen zugerechnet wurden und in der Folge einer detaillierten Durchleuchtung ihrer persönlichen Lebensumstände durch die Polizei unterzogen werden.

Die skizzierten Entwicklungen haben zu mehreren miteinander verknüpften Veränderungen geführt: (1) Sicherheit in ihren verschiedenen Facetten ist präkär geworden und dies hat subjektiv wie objektiv Einschränkungen der Freiheit (vermeintliche wie reale Wahlmöglichkeiten der Lebensführung) nach sich gezogen. (2) Der Staat hat sich aus der wohlfahrtsstaatlichen und gesellschaftsgestaltenden Sicherheitsproduktion weitgehend zurückgezogen. Sicherheit wird durch kommerzielle Dienstleistungen und technologische Lösungen oder durch als kommunitaristisch zu bezeichnende Modelle zu erzeugen versucht. Der Staat produziert Sicherheit primär über die Ausschaltung von Störungen und Störern von ansonsten eigendynamisch ablaufenden Prozessen. (3) Indem diese Störungsbeseitigung zunehmend proaktiv betrieben wird, gerät sie zur Überwachung und Kontrolle von Risiken und vermeintlichen Risikogruppen. (4) Die für die Betroffenen mit solcher Überwachung verbundenen Freiheitseinschränkungen werden von den nicht betroffenen Gesellschaftsmitgliedern als weniger bedeutsam angesehen angesichts der Hoffnung, sie könnten zu mehr Sicherheit und damit auch zu einem Zugewinn an Freiheit führen. (5) Politik Innerer Sicherheit im Sinne effektiver Kontrolle von Risikoträgern und Neutralisierung von „Störern“ wird zu einer der letzten Bastionen staatlicher Sicherheitsversprechen.

Der mit der beschriebenen Entwicklung verbundene Plausibilitätsverlust des Schutzgutes Privatsphäre ist erst einmal nachvollziehbar. Einschränkungen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung scheinen für die Mehrzahl der Bürger weniger gravierender zu sein als viele andere Grundrechtsbeschränkungen, denen sie sich ausgesetzt sehen. Letztlich handelt es sich bei dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung um ein aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit bzw. auf freie Entscheidung über die private Lebensführung abgeleitetes Recht. Ein solches Recht gewinnt eine Qualität erst, wenn die Entscheidungsfreiheit eine Grundlage in Form von materiellen und sozialen Sicherheiten sowie sozial gerecht verteilten Teilhabechancen hat. Freiheit wird in diesem Sinne nicht nur durch staatliche Kontrolle und Reglementierung, sondern wesentlich auch durch einen Mangel an Ressourcen, an sozialer und materieller Sicherheit oder an Teilhabechancen eingeschränkt.

Im Zuge gesellschaftlicher Veränderungen sind die Freiheitsspielräume für große Teile der Bevölkerung zwar im Sinne einer Reduzierung von reglementierenden staatlichen Vorgaben und Eingriffen ebenso wie im Sinne der Befreiung von traditionellen Abhängigkeiten von gesellschaftlichen Normgefügen (Familie, Milieu, Nachbarschaft) gewachsen. Gleichzeitig aber wurden sie dadurch eingeschränkt, dass die Voraus-

setzungen für die Umsetzung dieser Freiheit in Wahlmöglichkeiten unsicherer geworden sind. Sozialstaatsabbau und Deregulation sind die Stichworte für den Politikwandel, der diesen Veränderungen zugrunde liegt.

Entsprechend liegt die Überlegung nahe, dass eine Beschneidung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zur Schaffung der Voraussetzungen für ein Mehr an realer Freiheit beitragen könnte, z.B. durch mehr Sicherheit. Allerdings geht diese Gleichung nicht so einfach auf, wie es auf den ersten Blick erscheint. Sicherheit in ihren verschiedenen Facetten gehört ebenso wie soziale Gerechtigkeit in der neoliberalen Gesellschaft zunehmend weniger zum Gestaltungsraum staatlicher Politik¹⁵. Daran änderte sich selbst dann nichts, wenn der Staat im Hinblick auf die Innere Sicherheit erhebliche Eingriffsmöglichkeiten zugewänne. Ein Verzicht auf bürgerrechtlich begründete Beschränkungen des Handelns der staatlichen Sicherheitsorgane würde nur wenig von dem reparieren können, was an Sicherheit und Freiheit verloren gegangen zu sein scheint. Gerade die Kriminalitätsphänomene wie Sexualmorde, Terrorismus oder organisierte Kriminalität, denen möglicherweise mit einer unbegrenzten Nutzung einer umfassenden Gendatenbank effektiver begegnet werden könnte und die bei dieser Debatte meist hervorgehoben werden, sind kaum relevant für die Sicherheit der Bürger. Sie sind allerdings die prominenten Figuren der mit Abscheu ebenso wie mit Faszination verbundenen medial vermittelten Kriminalität und von daher wichtige symbolische Bezugspunkte. Was diese Symbole der gesellschaftlichen Sorge gegenüber anderen Quellen der Verunsicherung auszeichnet, das ist die Schlichtheit, mit der ihr Ursprung und der Weg ihrer Beseitigung bestimmt wird. Im Sinne der oben skizzierten neuen Perspektive auf Kriminalität wird die Ursache von Gefahren in erster Linie in den Personen gesehen, die, egal aus welchen Gründen, zu Straftaten bereit sind bzw. diese begehen, und in zweiter Linie in unzureichenden Vorkehrungen, diese Taten zu verhindern bzw. der Tatbegehung ein angemessenes Bestrafungsrisiko zu verleihen. Ganz im Gegensatz zur Unübersichtlichkeit und scheinbaren Steuerungsresistenz sonstiger, aus Globalisierung und neoliberaler Deregulation resultierenden Unsicherheitsquellen, wird hier eine Enklave kultiviert, in der Sicherheit per staatlicher Maßnahmen herstellbar scheint. Für den Staat bietet sich damit die Möglichkeit, sein Sicherheitsversprechen, auf dem seine Legitimation wesentlich beruht, zu inszenieren.

Der Diskurs, in den die Forderung nach einer Befreiung staatlicher Repressionsmöglichkeiten eingebettet ist, hat somit eine wichtige sozialpsychologische und ideologische Funktion. Eine wesentliche Verbesserung der Sicherheitslage wäre von Entgrenzungen der Staatsgewalt aber nur sehr beschränkt zu erwarten. Dem geringen Nutzen stünden erhebliche Kosten in Form staatlich induzierter Einschränkungen einer freien Lebensführung gegenüber. Dabei änderte sich die Verteilung dieser Kosten entsprechend der jeweils gültigen Risikogruppenkriterien, wodurch neue soziale Ungleichheiten entstünden.

Auch wenn das Gespenst des totalen Überwachungsstaates im engeren Sinne keine Berechtigung zu haben scheint, sollte doch die Gefahr eines präventiven Sicherheitsstaates nicht außer Acht gelassen werden. Letztlich geht es um die Frage nach der Bestimmung des Verhältnisses von Freiheit, Gleichheit und Sicherheit in der gegenwärtigen Gesellschaft. Im traditionellen bürgerlichen Verständnis, von der Französischen Revo-

15 Dies ist speziell in Deutschland nicht absolut, sondern relativ zu verstehen. Zwar existieren weiter wohlfahrtsstaatliche Handlungsbereiche, von einer generellen wohlfahrtsstaatlichen Politik kann aber keine Rede mehr sein. Im Zuge dieser Entwicklung findet auch ein zunehmender Rückzug insbesondere aus den wohlfahrtsstaatlichen Varianten der staatlichen Sicherheitspolitiken statt.

lution über die Menschenrechtskonvention bis zum Grundgesetz, ist Freiheit kein Luxus, der hinter den anderen Zielen zurückstehen kann, sondern zentrale Leitgröße. Sicherheit in ihren verschiedenen Aspekten gilt dagegen lediglich als notwendige Voraussetzung von Freiheit und Gleichheit. Solange an diesem Verständnis, das als wichtige historische Errungenschaft betrachtet werden kann, festgehalten wird, kann die Herausforderung durch die stattfindenden Veränderungen nicht dadurch gelöst werden, dass Freiheit oder auch Gleichheit einem vermeintlichen Mehr an Sicherheit geopfert werden. Es muss vielmehr darum gehen, neue Formen der Herstellung von Sicherheit zu erfinden, die der Freiheit und der Gleichheit dienen statt sie einzuschränken.

Unbenommen ist das zwischen Freiheit und Sicherheit häufig bestehende Spannungsverhältnis, das nicht immer aufgelöst werden kann. Für die Bearbeitung dieses Spannungsverhältnisses im Sinne einer Ausbalancierung der konkurrierenden Ziele gibt es etablierte Regeln und Verfahren, sowohl auf der Ebene des Rechts als auch der politischen Meinungsbildung. Begrenzt ist der Aushandlungsspielraum durch die einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes. Wo vorgesehene Verschiebungen im Balancegefüge der Grundrechte nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts mit diesen Bestimmungen in Konflikt geraten, kann davon ausgegangen werden, dass die betreffende Maßnahme über den legitimen Gewichtungsspielraum hinausgeht, geht es um die wichtige Frage, ob die Gesellschaft von ihren historisch gewachsenen Grundorientierungen abweichen will. Die mit der Einführung einer umfassenden Gendatenbank verbundenen Fragen sind hier anzusiedeln.

Literatur

- Dinges, Martin/Sack, Fritz (2000): Unsichere Großstädte?, in: Dinges, Martin/Sack, Fritz (Hrsg.): Unsichere Großstädte? Konstanz, S. 9-66.
- Helbing, Britta (2001): Stellungnahme zur Frage der Einrichtung einer zentralen Gendatenbank, in: Kriminologisches Journal 33, S. 236-237.
- Krasmann, Susanne (1999): Regieren über Freiheit. Zur Analyse der Kontrollgesellschaft in foucaultscher Perspektive, in: Kriminologisches Journal 31, S. 107-121.
- Kreissl, Reinhard (2000): Soziale Kontrolle, Kriminalität und abweichendes Verhalten in der zeitgenössischen Gesellschaft. Einige Überlegungen in gesellschaftstheoretischer Absicht, in: Peters, Helge (Hrsg.): Soziale Kontrolle. Opladen, S. 19-42.
- Nogala, Detlef (1997): Forensische DNA-Analyse, in: Kriminologisches Journal 29, S. 292-305.
- Nogala, Detlef (1998): DNA-Analyse und DNA-Datenbanken, in: Bürgerrechte und Polizei/CILIP 61 (3/98), S. 6-18.
- Rose, Nikolas (2000): Tod des Sozialen? Eine Neubestimmung der Grenzen des Regierens, in: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hrsg.): Gouvernementalität der Gegenwart. Frankfurt/M., S. 72-109.
- Schulz, Lorenz (2001): Gendateien und das Gespenst des Überwachungsstaates, in: Kriminologisches Journal 33, S. 166-169.
- Wacquant, Loïc J.D. (1997): Vom wohlthätigen Staat zum strafenden Staat: Über den politischen Umgang mit dem Elend in Amerika, in: Leviathan 24, S. 50-66.
- Warren, Samuel/Brandeis, Louis D. (1890): The Right to Privacy, in: Harvard Law Review IV, 15.12.1890, S. 193-220.

AKST Kriminologie
Universität Hamburg
Tropowitzstr. 7, 22529 Hamburg
Email: lehne@uni-hamburg.de